



**Bundesverband  
Deutscher  
Vermögensberater e.V.**

Büroadresse:  
Gutleutstraße 7-11  
60329 Frankfurt/Main

Briefadresse:  
Postfach 16 0128  
60064 Frankfurt/Main  
Tel. 0 69/25 62 61 30  
Fax 0 69/25 62 61 49  
e-mail: bdv@bdv.de  
Internet: www.bdv.de

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
- Die Vorsitzende -  
Frau Bundesministerin a. D. Edelgard Bulmahn, MdB  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
Paul-Löbe-Haus  
11011 Berlin

12.10.2006

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung  
des Versicherungsvermittlerrechts - Drucksache 16/1935 und  
16/2475 - zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirt-  
schaft und Technologie am 18.10.2006**

Als ältester und mitgliedstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit über 6.500 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt mehr als 33.000 Vermögensberatern. Die Beratungs- und Vermittlungsleistung unserer Mitglieder beschränkt sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes.

I.

Unser Verband hat während der gesamten „Umsetzungsphase“ der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht detailliert Stellung bezogen; zum ersten Diskussionspapier vom 01.03.2004, zum zweiten Diskussionspapier vom 03.08.2004 und zum Referentenentwurf über ein Erstes Gesetz zur Einführung des Versicherungsvermittlerrechts vom 09.12.2004 sowie zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/1935) vom 23.06.2006. An den dort geäußerten Einschätzungen halten wir inhaltlich fest; insbesondere bezüglich der Regelungen, des Gesetzesentwurfes vom 23.06.2006 bzw. der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2006 (Drucksache 16/2475).

Vorstand:  
Dr. jur. Dr. h.c. mult. Reinfried Pohl  
(Vorsitzender)

Geschäftsführer:  
Werner Hussong  
Lutz Heer

Bankverbindungen:  
Dresdner Bank Frankfurt  
(BLZ 500 800 00)  
Kto. 1 600 527 00  
Commerzbank Bonn  
(BLZ 380 400 07)  
Kto. 2 563 385

Volksbank Mittelhessen eG  
(BLZ 513 900 00)  
Kto. 166 51 907

Unter Reg.-Nr. 891  
eingetragen beim  
Amtsgericht Marburg/Lahn



Wiederholungen vermeidend und auch den fortgeschrittenen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigend, möchten wir uns nachfolgend auf die wichtigsten Punkte konzentrieren.

Auch wenn aus unterschiedlichen Gründen heraus zwei Themen in dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr weiterverfolgt werden, möchten wir es nicht unerwähnt lassen, dass wir es begrüßt hätten, wenn die Bundesregierung die von ihr ursprünglich beabsichtigte „gewerberechtliche Lösung“ (Gewerbeämter als Erlaubnisbehörden) verwirklichen hätte können. Für die Versicherungsvermittler sind die Gewerbebehörden eine bekannte „Anlaufstelle“ (sie müssen ihr Gewerbe heute schon nach § 14 GewO anzeigen) und bei geschätzten 500.000 zu administrierenden Vermittlern genießen Gewerbebehörden den Vorteil einer großen Bürgernähe. Unzweifelhaft verfügen die Gewerbeämter über eine sehr große Erfahrung bei der klassischen Zuverlässigkeitsprüfung und praktizieren und beherrschen das ganze gewerberechtliche „Regime“.

Weiterhin hätten wir es begrüßt, wenn der Referentenentwurf in der Verordnung über die Versicherungsvermittlung eine Regelung mit dem Inhalt des früheren § 5 a VersVermV-E enthalten hätte, nach der die BaFin auch andere Prüfungseinrichtungen festlegen konnte, deren Abschlusszeugnisse als Nachweis für die erforderliche Sachkunde hätten anerkannt werden können. Eine solche Regelung hätte einen gebotenen Wettbewerb gefördert und die negativen Folgen vermieden, die eine Prüfungsmonopolisierung immer mit sich bringen muss.

Auch andere Marktteilnehmer halten Prüfungssysteme vor, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Namentlich das Prüfungssystem des Deutschen Berufsbildungswerkes Vermögensberatung e. V. (DBBV) kann die aufgestellten Prüfungsanforderungen erfüllen und nimmt (seit längerer Zeit auch computergestützte) Prüfungen deutschlandweit ab.

## II.

### 1. Vertragliche Gebundenheit bei Vermittlung für Konzernunternehmen § 34 d Abs. 2 GewO-E

Wie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 16.06.2006 unter Punkt 8. hatten auch wir gefordert, eine entsprechende Er-



gänzung des § 34 d Abs. 2 GewO-E vorzunehmen. Eine solche Einfügung dient der Klarstellung, denn zur Ermöglichung von Produktinnovationen kann es sinnvoll sein, verschiedene Varianten eines Produktes (z. B. Lebensversicherung) durch verschiedene, zum selben Konzern gehörende, Versicherungsunternehmen anzubieten. Eine solche Gestaltung des Vertriebs und eine für Versicherungskonzerne durchaus übliche Mehrmarkenstrategie sollte den Status als gebundener Versicherungsvermittler nicht in Frage stellen.

Der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 30.08.2006 zu Punkt 8. entnehmen wir, dass in der Sache überhaupt keine gegensätzlichen Auffassungen bestehen. Die Bundesregierung sieht den Status der vertraglichen Gebundenheit hier nicht tangiert und hält eine weitergehende Klarstellung auch nicht für erforderlich. Für unsere Verbandsmitglieder ist es sehr wichtig, dass der Wille des Normgebers somit eindeutig festgehalten wurde.

## 2. § 34 d Abs. 4 GewO-E Gebundene Versicherungsvermittler

(1) Vertraglich gebundene Versicherungsvermittler nicht der Erlaubnispflicht zu unterwerfen, ist zu begrüßen und vollkommen sachgerecht. Das vereinfachte Zulassungsverfahren ermöglicht eine unbürokratische Registrierung.

In den bereits aufgenommenen Gesprächen zwischen den DIHK und der Versicherungswirtschaft versucht man hier ein schlankes, EDV-gestütztes Verfahren bei der Registrierung von ca. 400.000 Vermittlern anzustreben, wobei wir im Namen von mehr als 33.000 Vermittlern bitten, den Aufwand und damit auch die Registrierungsgebühren entsprechend gering zu halten. Die in der Begründung des Gesetzesentwurfes ursprünglich genannten Registrierungsgebühren waren deutlich zu hoch.

(2) An dieser Stelle möchten wir jedoch noch einmal auf die teilweise falschen Argumentationen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen und Behandlungen von „gebundenen“ und „ungebundenen“ Vermittlern eingehen.

a.) Die sachlich gerechtfertigten Differenzierungen zwischen „gebundenen“ und „ungebundenen“ Versicherungsvermittlern entspringen der Richtlinie, die hiermit



Bundesverband  
Deutscher  
Vermögensberater e.V.

den Besonderheiten bestimmter Märkte der Mitgliedsstaaten Rechnung tragen wollte. Die für den Kunden besonders günstige Haftungssituation beim „gebundenen“ Vermittler, die weit reichenden Kontrollbefugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten und die Kenntnis von administrativen Gegebenheiten, wenn in Mitgliedsstaaten beispielsweise 80 % der gesamten Vermittler „gebunden“ sind, haben den europäischen Normgeber veranlasst, hier entsprechende Differenzierungen vorzunehmen.

Es ist deswegen falsch, dem Gesetzentwurf diese begründeten Differenzierungen vorzuhalten, die zudem seit Jahren im Europäischen Gesetzblatt stehen. Die sinnvolle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist sowohl in den Erwägungen als auch in den Artikeln 2, 3 und 4 der Richtlinie mit aufgenommen worden.

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat würden fehlerhaft vorgehen und gegen eine in der Koalitionsvereinbarung festgelegte und auch von den Ministerpräsidenten der Länder unterstützte 1-zu-1-Umsetzung von EU-Richtlinien handeln, wenn sie diese Sonderregelungen nicht beachten würden.

- b.) Die Unterschiede beim Zulassungs- und Registrierungsverfahren sind gerechtfertigt, weil nur bei den „gebundenen“ Vermittlern eine so enge Anbindung an das haftungsgebende Unternehmen gegeben ist, die entsprechende Vereinfachungen ermöglicht. Durch die Kontrolle der Versicherungsunternehmen durch die BaFin ist dieses Verfahren gerechtfertigt.
- c.) Es ist bekannt, dass die Richtlinie von zwei wesentlichen Motiven getragen wird, einmal von dem Gedanken der Erleichterung grenzüberschreitender Versicherungsvermittlung durch Harmonisierung und zum anderen vom Verbraucherschutz.

Hinsichtlich der Aspekte des Verbraucherschutzes ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Haftungsübernahmeerklärung des Versicherers, für den der gebundene Vermittler tätig ist, umfassender ist als der Deckungsumfang einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Im Gegensatz zur Haftungsübernahmeerklärung erstreckt sich der Deckungsumfang der



Bundesverband  
Deutscher  
Vermögensberater e.V.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht auf Vorsatz.

Dieses erhöhte Kostenrisiko für Versicherungsunternehmen führt ohnehin schon zu einer hohen Kontrolle der Vermittler.

- d.) Teilweise wird eine ungleiche Qualifikation zwischen „gebundenen“ und ungebundenen“ Vermittlern behauptet. Dies ist schlichtweg falsch.

Durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird die Sicherstellung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse sowie einer angemessenen Qualifikation der gebundenen Vermittler dem Versicherungsunternehmen übertragen. Zum einen wird das Versicherungsunternehmen vor dem Hintergrund der Haftungsübernahme ohnehin zur Vermeidung von eigener Haftung dafür Sorge tragen, dass der gebundene Vermittler hinreichend ausgebildet ist, um das Risiko einer Schlechtberatung zu minimieren. Zum anderen hat die BaFin die Aufgabe und Berechtigung, die Versicherungsunternehmen auf die Zuverlässigkeit und damit auch bezüglich der Ausbildung der gebundenen Versicherungsvermittler hin zu überprüfen.

Bei fehlender Ausbildung oder sonstigen Mängeln steht der BaFin das vollständige Handlungsregime des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Verfügung. Sie hat sogar die Möglichkeit, fehlende Ausbildung als Indiz für Unzuverlässigkeit eines Versicherungsunternehmens zu werten, was bis hin zum Entzug der Erlaubnis nach § 87 VAG führen kann.

- (3) Der hier angesprochene Kreis der gebundenen Vermittler wird seit Jahren auf dem von der Verordnung geforderten Niveau ausgebildet und geprüft. Daher wird ausdrücklich begrüßt, dass Vermittler dieses Niveau erfüllen müssen und hier Standards festgelegt wurden.

Zusätzlich sei erwähnt, dass die Ausbildung des gebundenen Vermittlers sich am konkreten Produkt des Versicherungsunternehmens orientieren kann, mit dem die Ausschließlichkeitsbindung besteht. Die Ausbildung kann deshalb zügiger erfolgen, währenddessen eine Vielzahl von angebotenen Produk-



Bundesverband  
Deutscher  
Vermögensberater e.V.

ten von unterschiedlichen Produktanbietern einen höheren, laufenden Schulungs- und Informationsbedarf erzeugt.

Zwischen dem gebundenen Vermittler und seinem Versicherungsunternehmen besteht eine enge Bindung. Schon die Sicht auf ein einheitliches Provisionskonto ermöglicht Erkenntnisse über die Qualität des Vermittlers, ebenfalls die einheitliche und zusammenfassende Stornobearbeitung. Beim ungebundenen Vermittler hat der Versicherer nur Teilinformation über die Geschäftsqualität. Die Abwicklung der Provision über unterschiedliche Provisionskonten macht eine qualitätsorientierte Steuerung des Vermittlers weitaus schwieriger.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Verbraucherschutz gerade beim gebundenen Vermittler optimal gewährleistet ist.

### 3. § 42 c Abs. 1 VVG-E Beratungs- und Dokumentationspflichten

Der vom Bundesrat unter Punkt 15. geforderte Wegfall der Anlassbezogenheit bei der Beratungs- und Dokumentationspflicht ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Gerade zum § 42 c Abs. 1 VVG-E wurde immer wieder vorgetragen, nicht über das von der Richtlinie geforderte Mindestmaß hinauszugehen. Der Gegenäußerung der Bundesregierung zu diesem Punkt ist zuzustimmen, dass die in diesem Absatz zum Ausdruck kommende Relation der Beratungs- und Dokumentationspflichten zum konkreten Anlass ein Kernpunkt eines Kompromisses zwischen Verbraucherschutzinteressen und der Belastung der Vermittler darstellt.

Wir hingegen fordern darüber hinaus, die Erkennbarkeit des Beratungsanlasses mit in den Gesetzestext aufzunehmen. Denn schon in der Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 42 c VVG-E wird auf Seite 47 ausgeführt, dass eine Pflicht, den Kunden nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, nur insoweit gelten soll, als aufgrund der konkreten Umstände ein erkennbarer Anlass besteht. Es soll – so die Begründung – keine eingehende Ermittlungs- und Nachforschungstätigkeit hierunter zu verstehen sein, sondern es soll lediglich eine angabenorientierte Beratung sichergestellt werden.



**Es ist somit entscheidend, dass der Anlass, der eine Beratung und Dokumentation begründet, auch für den Vermittler erkennbar ist.** Dies sollte daher in den Gesetzestext selbst mit aufgenommen werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum „Beratungsprotokoll“ in die elektronisch gestützte Angebots- und Kundenberatungstechnologie der Vermittler eingepasst werden muss. Es bedarf eines langen zeitlichen Vorlaufes und produziert enorme Kosten.

Nach jahrelanger Diskussion zu dieser Norm und bereits getätigten hohen Investitionen der Versicherungswirtschaft würde eine bedeutende Änderung der gesetzlichen Grundlage einen kompletten technischen Neuanfang nach sich ziehen.

4. § 42 c Abs. 2 VVG-E Verzicht auf Beratung und Dokumentation nur mit Warnhinweis:

- a) Der Verzicht auf eine Beratung und Dokumentation sollte dem mündigen Versicherungsnehmer möglich sein, insoweit begrüßen wir auch den Gesetzesentwurf.

Jedoch halten wir den vom BMWA im ersten Diskussionspapier vom 01.03.2004 vorgesehenen Verzicht durch Erklärung in Textform für vollkommen ausreichend und sachgerecht. Die mit der Formerfordernis bezweckte Warnfunktion kann auch durch die Textform erfüllt werden.

**Es wird daher vorgeschlagen, eine in Textform abgegebene Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers ausreichen zu lassen.**

- b) Für vollkommen inakzeptabel halten wir es, den Vermittler zu verpflichten, den Kunden bei Verzicht auf eine schriftliche Dokumentation darauf hinzuweisen, dass dies möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf eigene Schadenersatzansprüche gegen den Vermittler hat. Wenn der Kunde den Verzicht ausdrücklich wünscht, zwingt man ihn quasi zum Misstrauen seinem Versicherungsvermittler gegenüber. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum gerade der Vermittler durch eine solche Regelung diskreditiert werden soll.



Bundesverband  
Deutscher  
Vermögensberater e.V.

### III.

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf. Bei aller Kritik im Detail muss doch festgestellt werden, dass der Gesetzentwurf sachgerecht und ausgefeilt ist. Er trägt in hinreichender Weise dem Verbraucherschutz Rechnung und berücksichtigt bestehende Vertriebsstrukturen in Deutschland. Damit wird sowohl mittelständischen Existenzen im Versicherungsbereich Rechnung getragen als auch die Versorgung der Bevölkerung mit Finanzprodukten für die private Altersvorsorge ermöglicht.

Da die gesetzlichen Regelungen insgesamt in betriebstechnische Abläufe bei der Versicherungsvermittlung eingreifen, begrüßen wir die obwaltende Sorgfalt und notwendigen Rechtsfolgenbetrachtungen von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat nachdrücklich, auch wenn die relativ kurze Umsetzungszeit die Beteiligten in Bedrängnis bringt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedrich Bohl  
Vorstand

gez. Ernst-Markus Wirth  
Justitiar